

Satzung des Vereins „Prophylaxe und Rehabilitationssport Sehnde“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Prophylaxe und Rehabilitationssport Sehnde“ (P.u.R.) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat den Sitz in Sehnde.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist

- 1) die Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 21 AO, insbesondere durch Ausübung von Reha-Sport und des Gesundheitssports.
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (I) Förderung, Etablierung und Ausrichtung von Gesundheitssportmaßnahmen;
 - (II) Förderung und Etablierung des Behindertensports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen, seelischen und psychischen Leistungsfähigkeit, der Eigeninitiative sowie der Selbständigkeit und der sozialen Integration;
 - (III) Förderung der Jugend- und Altenhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO durch therapeutische und sportliche Betätigung, Geselligkeit, Wiedereingliederung und den Gemeinschaftssinn.
 - (IV) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 25 AO.
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere im Inland selbst, im Übrigen auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in jeweils gültiger Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - a) Darüber hinaus soll der Verein den Breiten- und Gesundheitssport fördern;

- b) Es sollen Gruppen alleinstehender Menschen angeboten werden, um eine Vereinsamung vorzubeugen.
- 8) Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen, mit und ohne Behinderung oder Einschränkung, die Teilnahme an unseren Angeboten ermöglicht werden.
- 9) Die Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Pauschale wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 4) Zur Verwaltung des Vereins können auch Mitarbeiter/innen eingestellt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sowie nicht von satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird und so weit der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zulässig ist.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Sport aktiv ausüben.

- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt gem. § 7 dieser Satzung

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden (Anlage Eintrittserklärung).
- 2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes obliegt dem Vorstand, in Zweifelsfällen der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstands erworben. Der Beschluss wird rechts- wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den Zahlungszeitraum gezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Ermäßigung erteilt ist. Damit ist ein Sportunfall-Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Landessportbundes eingeschlossen.
- 4) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) können nur durch Eintritt eines Erziehungsberechtigten als Familienmitglied aufgenommen werden. Ab der Volljährigkeit des Kindes (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) endet die Familienmitgliedschaft. Es muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist somit kostenlos.
- 5) Durch die Mitgliedschaft werden die Satzung, sowie die Geschäftsordnung und die Beitragshöhe automatisch anerkannt. Es bedarf keiner zusätzlichen Erklärung hierzu.
- 6) Passives bzw. förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will.
- 7) Ehrenmitgliedschaften werden über eine Beschlussempfehlung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Personen über den Antrag.
- 8) Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe und evtl. ergänzender Regelungen insbesondere berechtigt

- 1) an der Vereinsleitung durch Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind in der Mitgliederversammlung nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) die Angebote des Vereins zu nutzen.
- 3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.
- 4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- 1) die Satzung und Ordnungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und der dem Landessportbund angeschlossenen Fachverbänden, soweit deren Sport ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen befolgen;
- 2) die Interessen des Vereins zu wahren;
- 3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und bei allen Veranstaltungen des Vereins das ggf. festgesetzte Eintrittsgeld oder Entgelte für Sportkurse zu zahlen;
- 4) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die zuständigen Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen, soweit der Abschluss des ordentlichen Rechtswegs zulässig ist;

§ 10 Finanzielle Mittel

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge, Spenden und Zuwendungen der Mitglieder
 - b) Spenden und Zuwendungen Dritter
 - c) Fördermittel, Subventionen, Finanzhilfen und Zuschüsse von staatlichen und öffentlichen Stellen sowie von privaten Organisationen
 - d) sonstige Einnahmen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erlangt werden
 - e) Erträge des Vereinsvermögens
- 2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht zur nachhaltigen Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke einer Rücklage zugeführt werden. Über die nicht zweckgebundenen Mittel entscheidet der Vorstand.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen anhand von Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Entscheidung ausgeschlossen.
- 6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen.

- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Allgemeinen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- 1) Alle Mitglieder i.S.d. § 6 d. Satzung haben Beiträge zu zahlen.
- 2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Die Festsetzung ist für ein Jahr bindend.
- 3) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4) Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Es erfolgt eine anteilige Aufteilung des Erstbeitrags.
- 5) Im den Folgejahren ist der Beitrag je im I. Quartal, spätestens bis zum 31.03. zu entrichten. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 12) bleibt es bei dem vollständigen Beitrag. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung.
- 6) Der Verein zieht die Beiträge grundsätzlich bei SEPA-Lastschrift ein. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Änderungen der IBAN, Wechsel des Bankinstitutes oder Änderungen der persönlichen Anschrift, sind dem Vereins umgehend mitzuteilen.
- 10) Ist der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann bis zum Zahlungseingang mit 5 % verzinst werden.
- 11) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren trägt das Mitglied.
- 12) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird erloscht durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Austrittsdatum;

- b) Tod;
 - c) Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes (§ 10);
 - d) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt hat und eine Beitreibung erfolglos blieb (§ 11);
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - 3) Eine Rückerstattung des Beitrages, aufgrund vorzeitigen Austritts erfolgt nicht.
 - 4) Der Vorstand stellt eine Austritts-/Kündigungsbestätigung aus.

§ 13 Ausschlussgründe

- 5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen nachhaltiger Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- 7) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 8) Die Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands ist zulässig, wenn sich das Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Zahlungsrückstand befindet. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 14 Ehrungen

Für treue und langjährige Mitgliedschaft wird nach Feststellung und Beschluss des erweiterten Vorstands die Eigenschaft der Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Für außergewöhnliche Verdienste um den Vereinssport können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auch als Nichtmitglieder mit der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft genießt Vereins-Beitragsfreiheit.

III. Organe des Vereins

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Bekanntmachung per E-Mail-Verteiler, optional Post oder durch Veröffentlichung im Profil des Vereins in den sozialen Medien (Facebook, Instagram) und auf der Internetseite des Vereins einzuladen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 5) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 20 dieser Satzung.
- 7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden/erste Vorsitzende
 - b) zweiten Vorsitzenden/zweite Vorsitzende
 - c) erster Kassenwart/erste Kassenwartin

d) erster Schriftführer/erste Schriftführerin

- 2) Die/der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die/der zweite Vorsitzende kann dies nur mit einer der anderen Vorstandmitglieder unter 1) c), d),

§ 18 Erweiterter Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- b) dem zweiten Kassenwart/der zweiten Kassenwartin
- c) dem zweiten Schriftführer/der zweiten Schriftführerin
- d) zwei Beisitzern

§ 19 Wahlen zu den Organen

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Wiederwahl in allen Organen ist unbegrenzt zulässig.

Die Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Für die/den erste/n Vorsitzende/n und die/den erste/n Kassenwart/in allerdings 3 Jahre, um eine grundsätzliche Geschäftsfähigkeit bei Wahlen zu erhalten. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Organen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Amt zusammenzulegen oder durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn bei einer Mitgliederversammlung mit Wahlen Kandidaten für ein Vereinsamt nicht zur Verfügung stehen.

Findet eine Nachwahl statt, so endet die Amtszeit des Nachgewählten mit Ablauf der normalen Amtszeit aller Organe.

§ 20 Verfahren bei Beschlussfassung aller Organe

Alle Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wird. Die Vorschrift § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht vorher eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Sämtliche stimmberechtigte Organmitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Beschlusses der Versammlung. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienen, der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 21 Protokollierung und Beschlüsse

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können bei begründetem Interesse in der Vereinsgeschäftsstelle eingesehen werden.

IV. Aufgaben der Vereinsorgane

§ 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahlen des geschäftsführenden Vorstands
- b) Ernennung der Ehrenmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung der Beiträge
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen i.S.d. § 5 der Satzung,

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat zusätzlich mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- h) Festlegung der Stimmberechtigten,
- i) Rechenschaftsbericht der Organe,
- j) Bericht des Kassenprüfers,
- k) Beschlussfassung über die Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- l) soweit erforderlich Neuwahlen,
- m) Mitteilungen, Anfragen, Anträge

§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 17 dieser Satzung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch den ersten Vorsitzenden.

- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, sofern sie im Sinne des Vereins und zu ortsüblichen Bedingungen handeln.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgaben der durch Mitgliederversammlung und den erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 5) Bestellung einer/s Datenschutzbeauftragten für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten i.S.d. § 28 der Satzung.
- 6) Die/der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und von Sitzungen der übrigen Organe des Vereins.
- 7) Die erste Schriftführerin/der erste Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache Schriftstücke mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Verhandlungen und Sitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- 8) Die erste Kassenwartin/der erste Kassenwart ist für die Wirtschaftsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Ausführung, die Rechnungslegung und die Führung der Mitgliederlisten verantwortlich. Sie/Er übt die Kassenaufsicht aus und leistet Zahlungen für den Verein nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands. Er kann einzelne Aufgaben an den zweiten Kassenwart delegieren.
- 9) Die Pressewartin/der Pressewart publiziert die Angelegenheiten des Vereins nach Abstimmung mit dem Vorstand. Er betreut die Internetpräsenz und das Marketing zur Mitgliederwerbung, Angebotsvorstellung und Imageaufbau des Vereins.

§ 24 Aufgaben des erweiternden Vorstands

Der erweiterte Vorstand kann unterstützt bei den angeführten Aufgaben.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

Sie haben jährlich mindestens eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung sämtlicher im Verein bestehenden Kassen vorzunehmen.

Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht darüber hinaus auch auf Verlangen des Vorstands. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und sprechen der zuständigen Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts bzw. Vorstands aus.

Von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V. Sonstiges

§ 26 Haftpflicht

Eine Haftpflicht des Vereins für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in oder auf den Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten besteht für die Mitglieder nicht.

§ 27 Elektronischer Schriftverkehr und Foto-/Bildaufnahmen

Jeglicher Schriftwechsel und Einladungen zu Versammlungen können schriftlich oder – mit Zustimmung des Empfängers – in Textform mittels elektronischer Medien wirksam an die zuletzt mitgeteilte bzw. bekannte Post- oder Mailanschrift des Empfängers zugestellt werden.

Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung und Werbung über das Vereinsleben. Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, müssen ihr Einverständnis erklären.

§ 28 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder. Alle Datenverarbeitungen werden in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede/jeder die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, -
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, -
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, -
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, -
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und –
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, soweit erforderlich, eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

- 4) Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Vorstand sind auf die Vertraulichkeit verpflichtet. Sie sind in der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung und Weitergabe besonderer personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) in Ihrer Verantwortung zur Schweigepflicht nach § 203 StGB sensibilisiert.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Zur Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Allgemeinen.

Stand: 11.11.2023